

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.8

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732
ISSN 0943-0091

6. Jahrgang 15.08.1997 Nr. 8

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Rahmenordnung für Weiterbildungsstudien an der Universität Potsdam (Weiterbildungsordnung) vom 17. Oktober 1996	182
Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 23. Januar 1997	183
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 23. Januar 1997	183
Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 12. Juni 1997	184

II. Bekanntmachungen

Rahmentermine für SS 98, WS 98/99 und SS 99	184
---	-----

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Rahmenordnung für Weiterbildungsstudien an der Universität Potsdam (Weiterbildungsordnung)

Vom 17. Oktober 1996

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und 5 und § 20 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 17. Oktober 1996 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

Die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung an der Universität Potsdam bildet eine Querschnittaufgabe, die sich interdisziplinär entfaltet und die vorzugsweise auf die Entwicklung und Durchführung berufsfördernder und berufsqualifizierender Studien außerhalb der grundständigen Studiengänge zielt. In ihnen sollen der Qualifikationsbedarf in Wirtschaft und Administration, die berufliche Praxis sowie die Grundsätze der Erwachsenenbildung besondere Beachtung finden.

§ 2 Zugangsmöglichkeiten

(1) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Für Studien, die bestimmte fachliche Vorqualifikationen erfordern, können entsprechende Zugangsvoraussetzungen durch das Weiterbildungszentrum der Universität im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern festgelegt werden.

(3) Für einzelne Weiterbildungsangebote kann die Wahrnehmung einer obligatorischen Studienberatung als Teilnahmevoraussetzung durch das Weiterbildungszentrum der Universität im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern festgelegt werden.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Weiterbildungsstudien besteht nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze. Bei deren Bemessung haben Belange der grundständigen Lehrversorgung Vorrang. Bei begrenzten Studienkapazitäten wird im Zusammenwirken mit den beteiligten Fächern ein Auswahlverfahren durchgeführt, das über geeignete Verfahren (Studienberatung, vorhandene Vorqualifikationen, Tests o.ä.) diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zum Zuge kommen läßt, die die besten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium haben.

§ 3 Immatrikulation

Sofern ein Abschluß nach § 5 oder § 6 dieser Ordnung angestrebt wird, werden Weiterbildungsstudierende an der Universität Potsdam nach der entsprechenden Ordnung immatrikuliert.

§ 4 Bescheinigungen

Wissenschaftliche Weiterbildungskurse, die der Einführung in ein spezielles Studiengebiet dienen oder die vorhandene Kenntnisse vertiefen sollen, können mit Teilnahmebescheinigungen abgeschlossen werden. Die einfache Teilnahmebescheinigung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungsterminen voraus. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme setzt die mindestens „ausreichende“ (4,0) Erfüllung der in den jeweiligen Veranstaltungen geforderten Leistungsnachweise (Klausuren, Referate, Hausarbeiten u. ä.) voraus.

§ 5 Zertifikate

Weiterbildungsmodule basieren auf definierten und aufeinander abgestimmten Studieninhalten mit dem Ziel der Vermittlung einer Teilqualifikation. Sie können durch ein Zertifikat abgeschlossen werden. Dieses enthält Informationen über die Studieninhalte und jeweiligen Studienumfänge sowie zu den erbrachten Leistungen. Sofern eine Abschlußprüfung vorgesehen ist, kann ein Zertifikat mit Zeugnischarakter erworben werden, das zusätzlich Gegenstand, Umfang und Benotung der Prüfung ausweist.

§ 6 Förmliche Abschlüsse

Weiterbildungsstudiengänge, die nach vom Senat verabschiedeten und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigten Studien- und Prüfungsordnungen absolviert worden sind, ermöglichen das Erlangen von förmlichen Studienabschlüssen durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung. Erfolgreich absolvierte Weiterbildungsmodule können im Rahmen entsprechender Studienordnungen angerechnet werden. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 7 Gebühren

Weiterbildungsstudien an der Universität Potsdam sind nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Potsdam vom 17. 10. 1996 (AMBek. UP 1997 S. 118) gebührenpflichtig. Die individuelle Gebührenpflicht kann durch Gebührenübernahme-Vereinbarungen mit Dritten ganz oder teilweise entfallen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 23. Januar 1997

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 23. Januar 1997 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995 (AmBek UP 1996 S. 2) wird in § 6 wie folgt geändert:

§ 6 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt 81 Semesterwochenstunden, die sich wie folgt aufteilen:

1. Semester

- ADP1 Algorithmen, Daten, Programme 1
4 V / 2 S | Ü, L
- GTI1 Physikalischtechnische Grundlagen der Informatik 1
2 V / 1 S | Ü, L
- M1 Algebra und diskrete Mathematik 1
4 V / 2 S | Ü, L
- WPF1 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach

2. Semester

- ADP2 Algorithmen, Daten, Programme 2
4 V / 2 S | Ü, L
- GTI2 Physikalischtechnische Grundlagen der Informatik 2
2 V / 1 S | Ü, L
- M2 Algebra und diskrete Mathematik 2
4 V / 2 S | Ü, L
- WPF1 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne WPF1 und WF) 15

3. Semester

- GS1 Grundlagen der Softwareentwicklung 1
4 V / 2 S | Ü, L
- GTI3 Grundlagen Digitaler Systeme
2 V / 2 S | Ü, L
- M3 Analysis und numerische Mathematik 1
4 V / 2 S | Ü, L
- M5 Stochastik
2 V / 1 S | Ü, L
- WPF1 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne WPF1 und WF) 19

4. Semester

- GS2 Grundlagen der Softwareentwicklung 2
4 V / 2 S | Ü, L
- GTI4 Rechnerarchitektur
2 V / 2 S | Ü, L
- M4 Analysis und numerische Mathematik 2
2 V / 1 S | Ü, L
- WPF1 Wahlpflichtfach

- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne WPF1 und WF) 13

WPF1 Wahlpflichtfach insgesamt
15 Stunden V und S | Ü

WF Wahlfreie Fächer insgesamt
4 Stunden V und S | Ü

Gesamtsumme Grundstudium 81

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 23. Januar 1997

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 23. Januar 1997 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995 (AmBek UP 1996 S. 5) wird in § 19 Abs. 2 wie folgt geändert:

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(2) Für die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen und ihren Teilprüfungen sind die folgenden Leistungsnachweise (Scheine) erforderlich:

- ADP Algorithmen, Daten, Programme
- GTI1/2 Physikalischtechnische Grundlagen der Informatik
- GTI3 Grundlagen Digitaler Systeme
- GTI4 Rechnerarchitektur
- GS1 Grundlagen der Softwareentwicklung
- M1/2 Algebra und diskrete Mathematik
- M3/4 Analysis und numerische Mathematik
- M5 Stochastik
- WPF1 Wahlpflichtfach entsprechend der Prüfungsordnung des jeweiligen Wahlpflichtfaches.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Satzung zur
Änderung der Eignungsprüfungsordnung
der Universität Potsdam
für beruflich qualifizierte Bewerber ohne
schulische Hochschulzugangsberechtigung**

Vom 12. Juni 1997

Gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 12. Juni 1997 folgende Satzung erlassen: ¹

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16. November 1995 (AmBek UP 1996 S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 2

Prüfungstermine

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen finden zweimal im Jahr in der Regel in den Monaten Mai/Juni und November/Dezember statt. Die Termine sind den Bewerbern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntzugeben.

2. § 4 Abs.3 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

(3) Zur Sicherung einer fristgemäßen Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für den Bewerbungszeitraum Wintersemester bis zum 01. April des Jahres, für den Bewerbungszeitraum Sommersemester bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals beim Antrags- und Prüfungsverfahren im Jahr 1998 angewendet.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. Juli 1997

II. Bekanntmachungen

Rahmentermine für SS 98, WS 98/99 und SS 99

Der Senat hat auf seiner 43. Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Rahmentermine für das Sommersemester 1998 sowie die Vorlesungstermine für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 beschlossen:

**Präzisierung der Rahmentermine für das SS 98
01.04.1998 - 30.09. 1998**

23.03.98 - 08.04.98

Einschreibzeitraum für zulassungsbeschränkte Studiengänge

06.04.98 - 09.04.98

Belegen der Lehrveranstaltungen und Praktika in den Fächern/Instituten

14.04.98 - 17.07.98

Vorlesungszeitraum

15.06.98 - 15.07.98

Rückmeldefrist für das Wintersemester 1998/99

20.07.98 - 31.07.98

Zeitraum für Prüfungen und Praktika

01.08.98 - 31.08.98

Sommerpause

01.09.98 - 30.09.98

Zeitraum für Prüfungen und Praktika

Lehrveranstaltungsfreie Tage

01.05.98

Tag der Arbeit

21.05.98

Christi Himmelfahrt

01.06.98

Pfingstmontag

Vorlesungszeit für das WS 98/99

12.10.98 - 05.02.99

Vorlesungszeitraum

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum

31.10.98

Reformationstag

21.12.98 - 01.01.99.

Akademische Weihnachtsferien

Vorlesungszeit für das SS 99

12.04.99 - 16.07.99

Vorlesungszeitraum

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum

01.05.99

Tag der Arbeit

13.05.99

Christi Himmelfahrt

24.05.99

Pfingstmontag